

Gebäudereinigung und Hauswartdienste

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2023 bis 31. März 2024

zwischen dem Verband für Gebäudereinigung und Hauswartdienste Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine generelle Lohnerhöhung von 2.0% per 1. April 2023 für Stundenlohn bis 21.00 Franken (ohne Zuschläge) bzw. für Brutto-Monatslöhne bis 4'000.00 Franken.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2023 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Mindestlohn pro Stunde	bis 3. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr	Ab 6. Berufsjahr
▪ Dipl. Gebäudereiniger/in (HFP)	CHF 26.35	CHF 28.40	CHF 29.45
▪ Gebäudereinigungs-Fachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	CHF 23.90	CHF 26.90	CHF 28.95
▪ Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 22.35	CHF 25.85	CHF 27.40
▪ Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 22.35	CHF 25.85	CHF 27.40
▪ Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	CHF 21.30	CHF 24.80	CHF 26.35
▪ Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 19.25	CHF 19.70	CHF 20.20

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0% sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Praktikum und Ferienjob

Als Praktikum gelten:

- Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird.
- Ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung.

Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.

Als Ferienjob gilt:

- a) Ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen. Die Entschädigung entspricht dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mind. 15 Franken pro Stunde). Ab dem 18. Altersjahr gilt der Mindestlohn Reinigungsmitarbeiter/in.

4. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 25 Abs.1 bis 6.

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 44 Stunden.

6. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 9.24%) und ab dem Monat des 55. Geburtstages auf 24 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 10.17%).

7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 30. November 2022

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Verband für Gebäudereinigung und
Hauswartdienste Liechtenstein**


.....
Elmar Marxer, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Dr. Martin Meyer, Präsident


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer